

CASINO THEATER AG WINTERTHUR

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GRUNDLAGEN / ANWENDBARKEIT

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Casino Theater AG Winterthur (nachfolgend Casinotheater genannt) im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen. Der Veranstalter akzeptiert die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Bestellung von Leistungen des Casinotheaters. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Casinotheaters sind Bestandteil der Veranstaltungsvereinbarung. Die Veranstaltungsvereinbarung besteht aus der definitiven Reservationsbestätigung und der bzw. den Offerte(n). Zusatzinformationen wie Organisationsplan, Raumplan, Technikofferten usw. sind ebenfalls Bestandteile der Veranstaltungsvereinbarung.

TEILNEHMENDENZAHL

Die definitive Teilnehmendenzahl muss bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Anlass an das Casinotheater kommuniziert werden. Diese Anzahl ist verbindlich und bildet die Rechnungsgrundlage. Bei einer höheren Teilnehmerzahl gilt die effektive Anzahl Personen als verbindlich. Bei einer tieferen Teilnehmerzahl gibt die definitiv kommunizierte Teilnehmendenzahl. Es werden jeweils die vollen Preise verrechnet, auch wenn einzelne Teilnehmende nicht alle Leistungen beziehen.

ANNULLIERUNGSKOSTEN

Tritt der Veranstalter von einer unterschriebenen oder mündlichen Bestätigung zurück, erlauben wir uns folgende Annullierungskosten zu berechnen:

ZEITRAUM KOSTEN

- Bis 90 Werktage vor Veranstaltung: kostenlose Stornierung
- 31 - 90 Werktage vor der Veranstaltung 20% der Bestellsumme
- 16 - 30 Werktage vor der Veranstaltung 40% der Bestellsumme
- 6 - 15 Werktage vor der Veranstaltung 60% der Bestellsumme
- 0 - 5 Werktage vor der Veranstaltung 100% der Bestellsumme

ANNULLIERUNGSKOSTEN KÜNSTERENGAGEMENT

Kann der Vertrag vom Künstler nicht eingehalten werden, sorgt der Veranstalter nach Möglichkeit und gegenseitiger Absprache für einen gleichwertigen Ersatz oder entrichtet den Geldbetrag in Höhe der Fixgag. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Kann der Vertrag von Seiten der/des Künstler:in nicht eingehalten werden, sorgt der/die Künstler:in in gegenseitiger Absprache für einen gleichwertigen Ersatz, ansonsten wird der Vertrag entschädigungslos aufgelöst. Im Falle unverschuldete Verhinderung der/des Künstler:in (Bsp. Krankheit) entfällt die Gage.

Trifft den Veranstalter bzw. den/die Künstler:in kein Verschulden an der Nichteinhaltung des Vertrags, z.B bei höherer Gewalt, Pandemie, etc., so gilt der Vertrag als entschädigungslos aufgelöst.

Der/die Künstler:in und der Veranstalter verpflichten sich über den Inhalt des Vertrags gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

KOSTEN VERLÄNGERUNG

Bei Veranstaltungen welche länger als 24Uhr andauern, wird gemäss tariflicher Bestimmung ein Mitarbeiterzuschlag zum jeweiligen Stundensatz verrechnet:

- Eventleiter*in / Chef de Service pro Stunde CHF 105.00
- Servicemitarbeiter*in pro Stunde CHF 48.00
- Küchenmitarbeiter*in pro Stunde CHF 55.00

PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sämtliche Preise des Casinotheaters verstehen sich inklusive MwSt. Die Rechnung wird nach Veranstaltung zugestellt und ist innerhalb einer Zahlungsfrist von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos zu begleichen.
- Sollten Zweifel an der Bonität des Veranstalters aufkommen, behält sich das Casinotheater das Recht vor, jederzeit von einem Veranstaltungsvertrag zurück zu treten oder eine vollständige Vorauszahlung einzufordern, sollten Informationen bekannt werden, die an der Bonität oder Seriosität des Veranstalters zweifeln lassen.
- Das Casinotheater behält sich das Recht vor bei Aufträgen über CHF 5'000 bis zu 80% der Bestellsomme als Vorauszahlung einzufordern.
- Bei Veranstaltungen mit Rechnungsadressen ausserhalb der Schweiz, wird eine Vorauszahlung von 100% der Bestellsomme eingefordert.

VEREINBARUNG

Das Casinotheater bestätigt in detaillierte Form den Auftrag mittels schriftlicher Bestätigung.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND SCHÄDEN

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saales entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Casinotheater angegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen.

- Notausgänge und Löschposten dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.
- Für Dekorationszwecke darf kein leicht brennbares Material verwendet werden.
- Die Bedienung der Bühneneinrichtung und der Beleuchtung darf nur vom Technikteam des Casinotheaters oder von der von ihm bestimmten Person vorgenommen werden.
- An Decken und Wänden dürfen Gegenstände nur in Absprache mit der Eventleitung des Casinotheaters befestigt werden. Die Gewichte sind abzusprechen.
- Nach Absprache mit der Eventleitung des Casinotheaters sorgt der Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst.
- Bei Ausstellungen ist der Inspektionsbericht der Kontrollstellen (Feuerwehr, Gewerbe Polizei und evtl. Lebensmittelinspektor) durch den Veranstalter zu erwirken und dem Casinotheater vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- Eingebrahtes Gut ist gegen alle möglichen Risiken durch den Veranstalter zu versichern.
- Der Veranstalter haftet in jedem Fall für Schäden, die an Räumen, Einrichtungen und Umschwung des Casinotheaters Winterthur entstehen, und er hat sich angemessen zu versichern.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, welche der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Casinotheaters Winterthur AG sind Bestandteil der Veranstaltungsvereinbarung und treten bei definitiver Reservation automatisch in Kraft. Gerichtsstand ist Winterthur.